

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 gem. §28a Infektionsschutzgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Umsetzung von besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 gem. §28a IfSG Infektionsschutzgesetz

§1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die landesrechtliche Umsetzung der besonderen Schutzmaßnahmen gem. §28a IfSG, um in Schleswig-Holstein die Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 zu bekämpfen und soweit wie möglich zu verhindern.

(2) Mit diesem Gesetz werden die Voraussetzungen für die Anordnung bestimmter Schutzmaßnahmen und deren inhaltliche Anforderungen vorgegeben, die von den Gesundheitsbehörden zu beachten sind. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen, die die Landesregierung nach Maßgabe dieses Gesetzes erlassen darf.

§2 Allgemeine Anforderungen an besondere Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Übertragung von Krankheiten

(1) Die gem. §28a Abs. 1 IfSG i.V.m. §§28 bis 31 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen werden von den zuständigen Behörden erlassen. Die Landesregierung wird ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§28 bis 31 IfSG und dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu erlassen.

(2) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des §28a IfSG können sich nicht nur an Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider richten, sondern auch an dritte Personen und die Allgemeinheit.

(3) Die notwendigen im Infektionsschutzgesetz geregelten Schutzmaßnahmen können kumulativ angeordnet werden.

(4) Rechtsverordnungen sind gem. §28 Abs. 5 IfSG zu begründen. Die Begründung muss darlegen, in welchem Umfang eine Schutzmaßnahme weitere Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verhindern soll, welche Auswirkung die Maßnahme im Zusammenspiel mit anderen Schutzmaßnahmen auf die Grundrechte der Adressatinnen und Adressaten sowie Dritter haben wird und welche Alternativen aus welchen Gründen nicht in Betracht gekommen sind.

(5) Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind auf längstens vier Wochen zu befristen und auch während dieser Frist fortlaufend zu prüfen und an die epidemische Lage anzupassen. Verlängerungen sind möglich; sie sind nach Absatz 4 zu begründen.

(6) Die notwendigen Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung der Art des jeweiligen Infektionsgeschehens regional auf die Ebene der Gemeinden oder Landkreise, Bezirke und kreisfreien Städte beschränkt werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist.

(7) Die Bewertung der epidemiologischen Situation hat insbesondere anhand folgender Kriterien zu erfolgen:

1. Übertragbarkeit, gemessen anhand der innerhalb von sieben Tagen aufgetretenen neuen Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner;
2. Clusteranalyse, gemessen an der Anzahl der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit geklärter Quelle;
3. Anteil der Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV-2, die stationär oder intensivmedizinisch in Krankenhäusern versorgt werden müssen;
4. Auslastung der medizinischen Kapazitäten;
5. Anteil der positiven Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 an der Gesamtzahl der durchgeführten Tests;
6. regionale Besonderheiten.

§3 Notwendige Schutzmaßnahmen

(1) Soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können die zuständigen Behörden folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Verpflichtung zur Nutzung geeigneter Schutzaus-

rüstung, insbesondere eines Mund-Nasen-Schutzes in der Öffentlichkeit (Maskenpflicht);

2. Verpflichtung zur Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen und Veranstaltungsteilnehmern durch die Unternehmen und Veranstalter sowie die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie Anordnung einer Mitwirkungspflicht der Kunden, Gäste und Veranstaltungsteilnehmer;

3. Anordnung zur Einhaltung von Mindestabständen zwischen Personen in der Öffentlichkeit oder an bestimmten Orten (Abstandsgebot);

4. Anordnungen zur Gewährleistung der Hygiene und des Abstandsgebots für Betriebe, Gewerbe, Einzel- und Großhandel sowie Veranstaltungen;

5. Verpflichtung zur Vorlage eines Konzepts zur Verringerung des Infektionsrisikos (Hygienekonzept), wenn von einer Veranstaltung, einer Einrichtung oder einem Betrieb im konkreten Fall oder typischerweise aufgrund nachweisbarer Erkenntnisse ein erhöhtes Risiko der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ausgeht;

6. Auflagen für die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes und religiöse Zusammenkünfte gemäß Absatz 4, die zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend erforderlich sind;

7. Verpflichtungen zur Absonderung (Quarantäne) für Personen, die aus einem Risikogebiet in das Bundesgebiet einreisen, bis sie durch einen molekular-biologischen Test nachgewiesen haben, dass sie nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.

(2) Die Maskenpflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ist auf Gebiete und Situationen zu begrenzen, in denen ein ausreichender Abstand zwischen Personen typischerweise nicht eingehalten werden kann und eine Infektion anderer Personen droht. Die Maskenpflicht kann durch andere Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos ersetzt werden, insbesondere die Bildung fester Gruppen, wenn ein Kontakt bei einer Tätigkeit unvermeidbar ist.

(3) Zu den Kontaktdaten nach Absatz 1 Nummer 2 gehören der Name und die Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie der Zeitraum des Aufenthalts. Sie sind separat und gesichert vor unbefugtem Zugriff aufzubewahren und nach vier-

zehn Tagen zu löschen. Die zuständigen Behörden können die Herausgabe der Kontaktdaten verlangen, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, dass sie nach dem Auftreten eines Infektionsfalls erforderlich sind, um mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen und zu unterbrechen, und die Kontaktdaten für diesen Zweck verarbeiten. Die Kontaktdaten dürfen, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich erlaubt, nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

(4) Auflagen nach Absatz 1 Nummer 6 sind insbesondere die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, die Sicherstellung der Einhaltung der Abstandsregeln, die Erstellung eines Hygienekonzepts, die Begrenzung der Teilnehmerzahl, Verbote bestimmter Handlungen, die das Infektionsrisiko steigern, sowie weitere notwendige organisatorische und räumliche Maßnahmen.

(5) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der ungestörten Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz) der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 Grundgesetz) und der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz) können durch die Anordnung der notwendigen Schutzmaßnahmen eingeschränkt werden.

§4 Notwendige Schutzmaßnahmen im Falle eines dynamischen Infektionsgeschehens

(1) Ein dynamisches Infektionsgeschehen liegt vor, wenn ein exponentielles Wachstum der Infektionszahlen gegeben ist, das nicht auf einen begrenzten lokalen Ausbruch zurückzuführen ist und nicht durch Maßnahmen nach § 3 begrenzt werden kann, und die Nachverfolgung der Ausbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch die zuständigen Behörden auch mit Amtshilfe anderer Behörden nicht zu bewältigen ist. Ist das dynamische Infektionsgeschehen auf ein Gebiet beschränkt, sind die notwendigen Schutzmaßnahmen nach dieser Vorschrift auf dieses Gebiet zu beschränken.

(2) Zusätzlich zu den notwendigen Schutzmaßnahmen nach §3 kann die zuständige Behörde im Falle eines dynamischen Infektionsgeschehens folgende Maßnahmen ergreifen, um eine ungehinderte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu

verhindern und insbesondere die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten zu gewährleisten:

1. Verbot der Alkoholabgabe zu bestimmten Zeiten oder des Alkoholkonsums an bestimmten öffentlichen Orten zu bestimmten Zeiten;

2. Schließung von Einrichtungen nach §33 IfSG, wenn es dort zu einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gekommen ist und eine weitere Ausbreitung nicht anders verhindert werden kann; die Bildung der betroffenen Kinder ist durch flankierende Maßnahmen sicherzustellen;

3. Auflagen beim Zugang zu bestimmten Einrichtungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen, z.B. Seniorenheimen, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser;

4. Untersagung und Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Kultur- und Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, von Sport-, Freizeit-, Kultur und vergleichbaren Veranstaltungen, des Betriebs von gastronomischen und touristischen Einrichtungen, des Betriebs von Übernachtungsangeboten sowie Schließung von Betrieben, Gewerbe, Einzel- und Großhandel, die aufgrund ihrer Art oder im Einzelfall in erhöhtem Maße zur Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beitragen, sofern nicht ein Hygienekonzept nachgewiesen wird, aufgrund dessen ein erhöhtes Infektionsrisiko nach dem Stand der Wissenschaft im konkreten Fall unwahrscheinlich ist;

5. Untersagung und Beschränkung von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes und religiösen Zusammenkünften, sofern negative Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen durch sie zu erwarten sind und sie nicht durch Auflagen gemäß §3 Absatz 4 oder andere Maßnahmen verhindert werden können oder erhebliche Verstöße gegen die Auflagen zu erwarten sind und deren Einhaltung nicht durchgesetzt werden kann;

6. Anordnung der Duldung von Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durch die zuständige Behörde oder ihre Beauftragten gegenüber Personen, die in Einrichtungen nach §36 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 IfSG tätig sind, dort wohnen oder betreut werden.

(3) Eine Untersagung einer Versammlung oder von religiösen Zusammenkünften nach Absatz 2 Nummer 5 ist nur im Einzelfall durch Verwaltungsakt und nicht durch Verordnung oder Allgemeinverfügung zulässig.

(4) Die Grundrechte der körperlichen Unverletzlichkeit und der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 Grundgesetz), der ungestörten Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz) der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz) und der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz) können durch die Anordnung der notwendigen Schutzmaßnahmen eingeschränkt werden.

§5 Notwendige Schutzmaßnahmen im Fall einer drohenden oder akuten landesweiten Gesundheitsnotlage

(1) Eine landesweite Gesundheitsnotlage droht, wenn konkrete Tatsachen nach dem Stand der Wissenschaft die Gefahr begründen, dass mit Maßnahmen nach §3 und §4 sowie weiterer Maßnahmen nach §28a IfSG nicht verhindert werden kann, dass sich in absehbarer Zeit eine so große Zahl an Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren und daran so erkrankt, dass die erforderliche medizinische Versorgung nicht mehr gewährleistet werden kann.

(2) Zusätzlich zu den Maßnahmen nach §3 und §4 kann die zuständige Behörde im Falle einer akuten oder drohenden landesweiten Gesundheitsnotlage folgende Maßnahmen ergreifen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern:

1. Beschränkung von Aufenthalten im öffentlichen Raum und an bestimmten Orten auf eine bestimmte Anzahl von Personen oder die Angehörigen aus einer Anzahl von Hausständen (Kontaktbeschränkung); Ausnahmen sind für enge Familienangehörige und Beziehungspartner vorzusehen;

2. Untersagung und Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Kultur- und Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, von Sport-, Freizeit-, Kultur und vergleichbaren Veranstaltungen, des Betriebs von gastronomischen und touristischen Einrichtungen sowie Schließung von Betrieben, Gewerbe, Einzel- und Großhandel, auch wenn im konkreten Fall oder aufgrund ihrer Art keine Anhaltspunkte bestehen, dass sie zum Infektionsgeschehen beitragen, sofern sich die Quellen des Infektionsgeschehens insgesamt nicht eindeutig lokalisieren lassen; Ausnahmen sind vorzusehen, wenn das Risiko einer

Weiterverbreitung im konkreten Fall aufgrund von Auflagen oder von Maßnahmen im Rahmen eines von der zuständigen Behörde genehmigten Hygienekonzeptes nach dem Stand der Wissenschaft unwahrscheinlich ist;

3. Reisebeschränkungen nach Maßgabe des Absatzes 3;

4. Untersagung des Zugangs zu bestimmten Einrichtungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen, z.B. Seniorenheimen, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser, soweit andere zur Verfügung stehende Möglichkeiten zur Verhinderung von Infektionen wie z.B. Schnelltestungen der Besucher, durch deckenhohe Plexiglasscheiben mit Sprechvorrichtung getrennte Besuchsplätze, Besuchsmöglichkeiten im Freien nicht möglich oder nicht ausreichend sind; hierbei sind Ausnahmen in Härtefällen, einschließlich der Sterbebegleitung durch Angehörige und nahestehende Personen und Seelsorger, vorzusehen;

5. Schließung von Einrichtungen nach §33 IfSG, auch ohne dass es dort zu einem Infektionsfall gekommen ist; die Bildung der betroffenen Kinder sowie eine Notbetreuung in Kindertagesstätten ist sicherzustellen.

(3) Reisebeschränkungen sind nur zulässig, wenn durch touristische Reisende im Falle einer Erkrankung eine Überforderung der regionalen Gesundheitsversorgung zu besorgen ist. Es sind Ausnahmen für Reisen aus dringenden familiären Gründen vorzusehen.

(4) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 Grundgesetz), der ungestörten Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz) und der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz) können durch die Anordnung der notwendigen Schutzmaßnahmen eingeschränkt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Januar 2021

Jan Marcus Rossa, MdL

Innen- und rechtspolitischer Sprecher,
FDP-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein

Kontakt zur Fraktion:

FDP-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein

Tel.: (0431) 988-1480

Email: info@fdp.ltsh.de

Web: www.fdp-fraktion-sh.de